

STADT  
HEIDELBERG  
20.12.2017

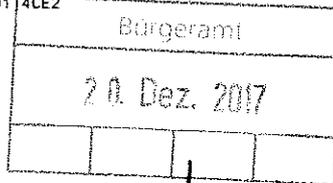


Handelsverband Nordbaden e.V. O 6, 7 68161 Mannheim



Deutsche Post  
12/17 0,70  
A0 0135 3A9A  
00 0001 ACE2

Stadt Heidelberg  
Bürgeramt / Gewerberecht  
Bergheimer Straße 69  
69115 Heidelberg



**Festsetzung von „Verkaufsoffenen Sonntagen“ nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in den Jahren 2018/2018**

Mannheim, 14. Dezember 2017

Unser Zeichen: RU/No  
(bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

RA Swen Rubel  
**Geschäftsführung**

in vorgezeichneter Angelegenheit bitten Sie um Stellungnahme zu den eingegangenen Anträgen auf Festsetzung von Verkaufsoffenen Sonntagen.

Sekretariat  
Stefanie Noller

Gegen die beantragten Verkaufsoffenen Sonntage habe wir keinerlei Einwendungen.

Handelsverband Nordbaden e.V.

O 6, 7  
68161 Mannheim

Mit freundlichen Grüßen

Telefon: 0621 / 20 90 9  
Fax: 0621 / 15 44 98

RA Swen Rubel  
-Geschäftsführung-

s.rubel@einzelhandel.de  
www.nordbaden.einzelhandel.de

Geschäftsführer  
RA Swen Rubel

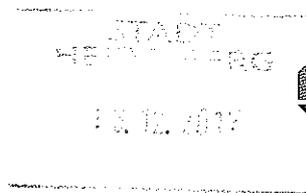
Präsident  
Manfred Schnabel

IBAN: DE35 6729 0000 0020 7920 00  
BIC: GENODE61HD1

Steuer-Nr.: 32081/08203

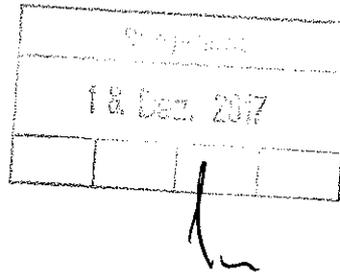
VR 330388

Amtsgericht Heidelberg



Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald  
Postfach 12 07 54, 68058 Mannheim

Stadt Heidelberg  
Bürgeramt Gewerberecht  
Postfach 10 55 20  
69045 Heidelberg



**Recht**

**Festsetzung von Verkaufsoffenen Sonntagen nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in den Jahren 2018 / 2019**

Sehr geehrte Frau Stather,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12.12.2017 und teilen mit, dass von Seiten der Handwerkskammer Mannheim keine Einwendungen gegen die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

 Birgit Geiger

14.12.2017

Ihr Zeichen: 15.3 sta  
Unser Zeichen:

Handwerksrecht

Ansprechpartner:  
Birgit Geiger

Telefon: 0621 18002-126  
Telefax: 0621 18002-124  
geiger@hwk-mannheim.de

Handwerkskammer Mannheim  
Rhein-Neckar-Odenwald  
B1, 1-2  
68159 Mannheim

Postanschrift:  
Postfach 12 07 54  
68058 Mannheim  
Telefon: 0621 18002-0  
Telefax: 0621 18002-199  
info@hwk-mannheim.de  
www.hwk-mannheim.de

Präsident:  
Alois Jöst

Hauptgeschäftsführer:  
Jens Brandt

VR Bank Rhein-Neckar eG  
IBAN DE59 6709 0000 0001 1445 02  
SWIFT-BIC GENODE61MA2

Postbank Karlsruhe  
IBAN DE13 6601 0075 0051 5007 58  
SWIFT-BIC PBNKDEFF



IHK Rhein-Neckar | Postfach 10 16 61 | 68016 Mannheim

Stadt Heidelberg  
Frau Karin Stather  
Postfach 10 55 20  
69045 Heidelberg

Bürgeramt			
18. Dez. 2017			

*[Handwritten signature]*

Bearbeitet von:  
Petra Emmerich

Telefon: 0621 1709-160  
Fax: 0621 1709-5160  
E-Mail: petra.emmerich@rhein-neckar.ihk24.de

15. Dezember 2017

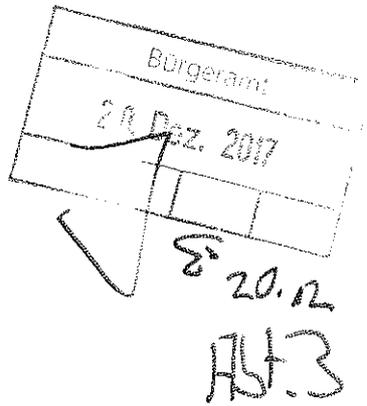
**Festsetzung von "Verkaufsoffenen Sonntagen" nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in den Jahren 2018 / 2019**

Sehr geehrte Frau Stather,

gegen die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage gemäß Ihrem Schreiben vom 12. Dezember 2017 bestehen von unserer Seite keine Einwände.

Freundliche Grüße

Petra Emmerich  
Bereichsleiterin  
Handel, Stadtentwicklung, Bauleitplanung



Fachbereich Handel

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

Bezirk Rhein-Neckar

ver di • Hans-Böckler-Str. 1 • 68161 Mannheim

**Stadt Heidelberg**  
 Bürgeramt/Gewerberecht  
 z.Hd. Frau Karin Stather  
 Bergheimer Str. 69  
 69115 Heidelberg

 Hans-Böckler-Str. 1  
 68161 Mannheim

**Sabine Möller**  
 Gewerkschaftssekretärin

 Telefon: +49 (621) 150315-100  
 Durchwahl: +49 (621) 150315-195  
 Telefax: +49 (621) 150315-545

 sabine.moeller@verdi.de  
 www.verdi.de

 Datum 18. Dezember 2017  
 Ihre Zeichen  
 Unsere Zeichen mö

**Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2017  
 Festsetzung von „verkaufsoffenen Sonntagen“ nach § 8 des  
 Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in  
 den Jahren 2018/2019**

Sehr geehrte Frau Stather, sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 12. Dezember 2017 nehmen wir wie folgt Stellung:

Der freie Sonntag hat in unserer Rechtsordnung und Gesellschaft eine herausragende Bedeutung und dient nicht zuletzt auch dem Wohl der Beschäftigten und ihrer Familien, Freunden und Bekannten, die an diesem Tag Gelegenheit zu gemeinsam verbrachten Stunden und Entspannung finden sollen.

Auszug aus dem Schreiben der *Allianz f. d. freien Sonntag* an die Kommunen in Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2016:

"Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist in Art 140 Grundgesetz i. V. m. Art 139 Weimarer Reichsverfassung grundgelegt. Nach Art 3 unserer Landesverfassung stehen die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung unter Rechtsschutz. Weiter wird der Schutz durch Art 2 des Evangelischen Kirchenvertrages Baden-Württemberg – EvKiVBW- garantiert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner jüngsten Entscheidung vom 11. November 2015 (AZ 8 CN 2.14) Kriterien für die Zulassung von Sonntagsöffnungen aufgrund eines Anlasses nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz Bund aufgestellt. Dem Verfahren lag eine sonntägliche Verkaufsoffnung aus Anlass eines Marktes und einer Ausstellung in einer bayrischen Kommune zugrunde, die auf der Grundlage des § 14 Ladenschlussgesetz Bund erfolgt war.



Fachbereich Handel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bezirk Rhein-Neckar

Das Bundesverwaltungsgericht hat nachfolgende Feststellungen getroffen:

1. Eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Messe, Markt u. ä.) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet werden.
2. Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als der alleinige verkaufsoffene Sonntag. Dieser Einschätzung muss auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
3. Die prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
4. Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung des Marktes. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.
5. Der Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Ladenöffnung kann im Übrigen dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung auf bestimmte Handelszweige beschränkt wird.

Die vorgenannten Kriterien sind unmittelbar auf Entscheidungen der Kommunen nach § 8 Abs.1 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg anzuwenden. Der Wortlaut des § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz Bund ist bis auf die ausdrückliche Benennung des Anlasses „örtliche Feste“ mit § 8 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg identisch.

In seiner Entscheidung vom 01.12.2009 hat das Bundesverfassungsgericht neben der religiösen Funktion explizit die soziale Bedeutung des Sonntags und der damit verbundenen Taktung des sozialen Lebens herausgearbeitet. Dem Sonntag und den religiös-christlich ausgerichteten Feiertagen kommt danach auch die Aufgabe zu, Schutz vor einer weitgehenden Ökonomisierung des Menschen zu bieten.

Auf dieser Grundlage wenden wir uns entschieden gegen die Unterordnung des menschlichen Lebens unter tatsächlich existierende oder vermeintliche ökonomische Notwendigkeiten in unserer Gesellschaft, die von verschiedenen Interessengruppen behauptet und gefordert werden."



Fachbereich Handel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bezirk Rhein-Neckar

Diesen Aussagen schließt sich ver.di-Rhein-Neckar vollumfänglich an.

Die im Antrag vorliegenden Gründe für verkaufsoffene Sonntage, sind keine Gründe, die nach dem Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg den Verkauf und die Arbeit der im Einzelhandel Beschäftigten erlauben würde.

Wir bitten Sie um Mitteilung Ihrer Entscheidung.

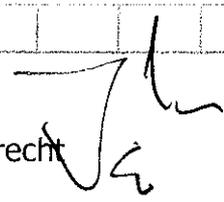
Wir behalten uns vor, den verfassungsrechtlich vorgegebenen Schutz des Sonntags in den konkreten Fällen auch gerichtlich überprüfen zu lassen.

Mit freundlichem Gruß

Sabine Möller  
Gewerkschaftssekretärin

...



Bürgeramt	
- 8. Jan. 2018	
	
Stadt Heidelberg	
05 JAN 2018	

Stadt Heidelberg  
Bürgeramt/Gewerberecht  
Frau Karin Stather  
Postfach 105520

## LEITUNG DER STADTKIRCHE

Pfarrer Dr. Joachim Dauer  
Wallstraße 27a · 69123 Heidelberg

TELEFON 062 21-90 08 19

FAX 062 21-90 08 12

EMAIL joachim.dauer@kath-hd.de

Heidelberg, 5.1.2018

Betr.: Ihr Schreiben vom 12.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen 2018 und 2019, mit der Ausweitung auf die Stadtteile Bergheim, Neuenheim und Rohrbach-Süd.

Zu unserem grundsätzlichen Vorbehalt gegenüber Geschäftsöffnungen am Sonntag, wie er übrigens bundesweit am zurückliegenden Heilig Abend von unterschiedlicher Seite geäußert wurde, kommt hinzu, dass unseres Erachtens die genannten Anlässe für eine Ausweitung über die Altstadt hinaus (Lage des Bismarckplatzes am Übergang von Altstadt zu Bergheim; „Frühschoppen“; „Herbstmarkt“ im Industriegebiet) einer kritischen rechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Joachim Dauer, Dekan)

**Stather, Karin**

---

**Von:** Parvin.Niroomand@kbz.ekiba.de im Auftrag von  
dekanat.heidelberg@kbz.ekiba.de  
**Gesendet:** Montag, 8. Januar 2018 13:08  
**An:** Stather, Karin  
**Betreff:** Verkaufsoffene Sonntage

Sehr geehrte Frau Stather,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2017 teilen wir mit, dass die Evangelische Kirche in Heidelberg die genannten "Verkaufsoffenen Sonntage" für die Jahre 2018 und 2019 zur Kenntnis nimmt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Anne Görl

Dekanin Dr. Marlene Schwöbel-Hug



Evangelisches Dekanat  
Heiliggeiststraße 17  
69117 Heidelberg

Telefon: 0 62 21/98 03-40  
Telefax: 0 62 21/98 03-49  
Mail: [parvin.niroomand@kbz.ekiba.de](mailto:parvin.niroomand@kbz.ekiba.de)  
Mail: [dekanat.heidelberg@kbz.ekiba.de](mailto:dekanat.heidelberg@kbz.ekiba.de)